

Satzung

der Ortsgemeinde Volkesfeld

über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Rat der Gemeinde Volkesfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO sowie §§ 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407), in öffentlicher Sitzung am *14.10.04* die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Bei Vorhaben, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, bestimmt sich der Stellplatzbedarf gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, die den Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten der Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.
- (4) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Volkesfeld, den 29.10.04

Wingender, Ortsbürgermeister

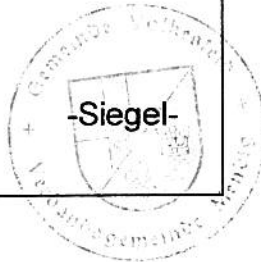


Ausfertigung

Diese Satzung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Volkesfeld überein und wird hiermit ausgefertigt.

Volkesfeld, den 21.10.04

Wingender, Ortsbürgermeister



Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld,
beschlossen am.....14.10.04.....

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude mit nur 1 Wohnung	2 Stellplätze
Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung je Wohnung bis 60 m ² Wohnfläche je Wohnung mit mehr als 60 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz 2 Stellplätze
Hinweis: Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	